



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Initiative "Kurze Beine - kurze Wege"
Frau
Dr. Birgit Wolz
Breslauer Str. 28
53175 Bonn

Auskunft erteilt: Herr Wahlenberg
Telefon: (0211) 884 - 2562
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.3/14-P-2009-21400-00
Düsseldorf, 20.04.2010

Ihre Eingabe vom 12.09.2009, eingegangen am 14.09.2009

Schulen

Sehr geehrte Frau Dr. Wolz,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.04.2010 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über die geltenden Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an Bekenntnisschulen unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass, im Sinne des Anliegens von Frau Dr. W. weiter tätig zu werden.

Frau Dr. W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.03.2010.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zinke



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
40221 Düsseldorf

8

DIE PRÄSIDENTIN DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN	
11.03.10	8-9
Tgb. No.	
Anl.	Abt. 13

8. März 2010

Seite 1

Aktenzeichen:

223-2.02.02.02-82617/09

bei Antwort bitte angeben

I.3/14-P-2009-21400-00 – Petition vom 25.09.2009

Schulen

- Grundschulen

I. Petikum

Die Petentin möchte mit der Petition erreichen, dass die Verwaltungsvorschriften zur Aufnahme an einer öffentlichen Bekenntnisschule zurückgenommen werden, damit die im Schulgesetz und in der Ausbildungsordnung genannten Aufnahmekriterien Wohnortnähe, Geschwisterkinder u. a. wieder zum Tragen kommen.

II. Sachverhalt

Die Petentin hat sich für die Initiative „Kurze Beine - kurze Wege“ am 12. September 2009 an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt. Sie weist darauf hin, dass die Regelungen zur Aufnahme an einer öffentlichen Bekenntnisgrundschule in Bonn dazu geführt hätten, dass nicht dem Bekenntnis angehörige Kinder von katholischen Bekenntnisgrundschulen abgelehnt worden seien, obwohl sie in unmittelbarer Nähe wohnten und durch die Ablehnung deutlich längere Schulwege in Kauf nehmen mussten.

Nach Überzeugung der Initiative könne es an staatlich finanzierten (Bekenntnis-)Grundschulen nicht darauf ankommen, ob ein Kind einem bestimmten Bekenntnis angehöre oder nicht.

Anschrift:

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Das Schulamt der Stadt Bonn hat am 24.9.2009 zur Anmeldesituation an den 20 katholischen Grundschulen zum Schuljahr 2009/2010 berichtet.

Seite 2

Danach war keine Schule bekenntnishomogen zusammengesetzt. An 14 der 18 katholischen Grundschulen überwog die Zahl der Anmeldungen von bekenntnisfremden oder bekenntnislosen Kindern.

An zwei katholischen Grundschulen, die im Ortsteil Bad Godesberg liegen, war das Anmeldeverhältnis allerdings umgekehrt. Hier ist es zu Ablehnungen von Kindern eines anderen Bekenntnisses oder ohne Bekenntnis gekommen. Eine Erweiterung der Zügigkeit dieser Schulen ist nach Auskunft des Schulträgers wegen der räumlichen Lage nicht möglich.

Eine wohnortnahe Unterbringung der abgelehnten Kinder wurde gewährleistet.

Im Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2010/2011 ist es an den beiden Grundschulen im Ortsteil Bad Godesberg zu keinen größeren Problemen gekommen. Die eine Grundschule hat 53 Anmeldungen bei 90 Plätzen, die andere 67 Anmeldungen bei 60 Plätzen. Unter diesen Anmeldungen befinden sich jedoch so genannte Kann-Kinder, also Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden sollen. Hier war allerdings zum Berichtszeitpunkt noch nicht über die Schulfähigkeit dieser Kinder entschieden worden.

Die betreffenden Schulleitungen können jedoch alle Kinder wohnortnah unabhängig von der Konfession aufnehmen.

III. Stellungnahme

Nach § 1 Abs. 3 Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) gelten für die Aufnahme an der Grundschule bei Anmeldeüberhängen nach der Berücksichtigung von Härtefällen grundsätzlich folgende Kriterien:

1. Geschwisterkinder
2. Schulwege
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Die Aufnahme an Bekenntnisschulen ist nicht in der AO-GS selbst normiert. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.23 zur AO-GS bestimmt hierzu – der Rechtslage entsprechend – :

Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulwegs erreichbar ist.“

Der Grundsatz des Vorrangs der bekenntnisangehörigen Kinder vor den bekenntnisfremden Kindern ergibt sich aus Verfassungsrecht und Schulgesetz und ist bei der Anwendung der Vorschriften des § 46 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) und der § 1 Abs. 2 und 3 AO-GS zugrunde zu legen. Die Verwaltungsvorschrift zur AO-GS Nr. 1.23. regelt daher nicht etwas, das dem höherrangigen Recht nicht zu entnehmen ist, sondern stellt nur die sich aus dem vorstehend Erläuterten ergebende Rechtslage klar. Wie vom Verwaltungsgericht Münster, 1 L 1108/03 v. 21.07.2003, früher schon dargelegt, ist bei der Anwendung von § 1 Abs. 2 und 3 AO-GS die Berücksichtigung der Konfessionszugehörigen vorgeschaltet. Den Kinder des betreffenden Bekenntnisses ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschluss vom 31.08.1978, V B 1035/78) eine unmittelbar aus dem Schulzweck folgende (und damit sachlich gebotene) bevorzugte Stellung bei der Aufnahme in die Bekenntnisschule eingeräumt.

Aus Art. 12 Abs. 6 S. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerf) und, darauf aufbauend, § 26 Abs. 3 SchulG ergeben sich Grundsätze für die Festlegung der Schulart „Bekenntnisschule“ und die daraus folgenden Grundsätze für die Zusammensetzung der Schülerschaft.

Aus Art. 12 Abs. 6 S. 2 LVerf ergibt sich als prägender Gesichtspunkt in formeller Hinsicht, dass eine Bekenntnisschule nach der Zusammensetzung des Lehrkörpers und der Schülerschaft grundsätzlich bekenntnishomogen ist (Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 12 RN 24 m.w.N. in FN 58, Manfred Oeynhaus, Abwandern von Schülern der Gemeinschaftsgrundschule an konfessionelle Grundschulen, Schulverwaltung NRW, 1996, S. 178). Deshalb verlangt das Recht der Schülerinnen und Schüler bzw.

deren Eltern, die Ausbildungsstätte frei wählen zu können nicht, dass die Bekenntnisschule einem bekenntnisfremden Kindern geöffnet sein muss.

Da Unterricht und Erziehung in Bekenntnisschulen von den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses geprägt sind, sind diese Schulen für Kinder dieses Bekenntnisses eingerichtet (vgl. § 26 Abs. 3 SchulG). Zum bekenntnismäßigen Charakter der Schulerziehung kommt also hinzu, dass die Schüler (und Lehrer) des gleichen Bekenntnisses in der Schule zusammengefasst sind (Jülich in: Jülich, Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, Loseblatt, Stand 10/07 § 26 SchulG RN 11; Ernst in: Ernst, Roewer, Hoischen, Schulordnungsgesetz, Kommentar, 2004, § 20 Nr. 2; vgl. auch Baldus in: Jehkul, Schulrecht in der Praxis, Loseblatt, Stand 2001, 1.13 Erl. 3.1.2 (S.6), der aus dem Erfordernis der Bekenntnisidentität folgert, dass die Schule nur diejenigen Schüler aufnehmen muss, die dem Bekenntnis angehören.

Sinn der Bekenntnisschule ist es, die durch Art. 4 GG gewährleistete Freiheit der Religionsausübung und Glaubensfreiheit angemessen zu berücksichtigen und die Möglichkeit zu schaffen, entsprechend dem Bekenntnis unterrichtet und erzogen zu werden. (Ernst a. a. O. Nr. 5; Birnbaum in: Oeynhausen/Birnbaum Schulrecht Nordrhein-Westfalen RN 572).

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass einen Anspruch auf Aufnahme zunächst nur diejenigen Kinder haben, die dem jeweiligen Bekenntnis angehören (Jülich a. a. O., Birnbaum in: Oeynhausen/Birnbaum Schulrecht Nordrhein-Westfalen RN 573).

Aus Gründen des Art. 4 GG sind diesen Kindern solche gleichzustellen, die ausdrücklich Unterricht und Erziehung in dem Bekenntnis wünschen.

Bei einem Anmeldeüberhang ist richtigerweise zunächst die Konfessionszugehörigkeit der Aufnahmewilligen bzw. die Erklärung der Eltern, das Kind im Sinne des Bekenntnisses erziehen zu wollen, zu berücksichtigen.

Die Bezirksregierungen und die Schulämter sind seinerzeit lediglich klarstellend über diese immer schon bestehende Rechtslage unterrichtet worden.